

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Sülzfeld

-Sondernutzungsgebührensatzung Sülzfeld-

(SoNuGebSa-Sülzfeld)

vom 07.06.2007

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 ThürHHBegleitG 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des ThürWG vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 ThürHHStruktG vom 10.3.2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzfeld in seiner Sitzung am 22.01.2007 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Sülzfeld (Sondernutzungsgebührensatzung Sülzfeld) beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Erhebung von Gebühren	2
§ 2	Gebührenpflichtige	2
§ 3	Gebührenberechnung	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 5	Gebührenerstattung	3
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7	Erstattung sonstiger Kosten	3
§ 8	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Sülzfeld vom 07.06.2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist; in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (u. a. trifft dies in der Regel für ortsansässige gemeinnützige Vereine zu).
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Sülzfeld (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.05.1995 außer Kraft.

Sülzfeld, den 07.06.2007

gez.
S e e b e r g
Bürgermeisterin

Anlage

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	07.06.2007	04 / 01 / 07	Nr. 200 vom 29.06.2007	-	30.06.2007

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung - Sülzfeld

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr €	Mindest- gebühr €
1	Aufstellung eines Gerüstes - bis 1 Monat - jede weitere Woche	25,00 5,00	-,-- -,--
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert - je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,75	10,00
3	Aufstellung von Containern, Bauwagen, Bauzäune, Silo u. ä. - je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50	10,00
4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. ä. - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	10,00
5	Aufstellung von Warenauslagen - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	10,00
6	Aufstellung von temporären Werbeträgern - je Stück, je angefangenen Monat	2,50	10,00
7	Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung sowie Ausschmückungen über eine Größe von 60 cm x 60 cm - je Stück, je angefangenen Monat	2,50	10,00
8	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
8 a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	12,50 0,75	-,-- 10,00
8 b	fahrende Verkaufswagen, -stände bei zeitlich befristetem Aufenthalt an einem Platz - monatlich	10,00	-,--
9	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr €	Mindest- gebühr €
10	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
11	Bühnen und Tribünen - je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Aufstellung eines Infostandes u. ä., soweit kommerziell genutzt - bis 5 qm täglich - über 5 qm täglich	10,00 15,00	-,-- -,--
13a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge - je angefangener Woche	25,00	-,--
13b	Anbringen von Plakaten/Transparenten - je Stück, je qm, je angefangene Woche	0,50	10,00
14	-nicht belegt-	-	-
15	-nicht belegt-	-	-
16	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen - je angefangener Tag	15,00	-,--
17	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube je angefangener Tag (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,00 1,50	10,00 15,00